

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 30/12 BH

L 14 R 190/11 (Bayerisches LSG)
S 13 R 669/10 (SG Augsburg)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Schwaben,
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Oktober 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. SteinwedeI sowie den Richter Gasser und den Richter Kaltenstein beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 21. Juni 2012 Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

- 2 -



Gründe :

I

- 1 Das Bayerische LSG hat im Urteil vom 21.6.2012 einen Anspruch des im Jahr 1940 geborenen Klägers auf eine im Juni 2009 beim tunesischen Sozialversicherungsträger beantragte Altersrente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung verneint. Mit der im August 1984 auf seinen Antrag und nach ausdrücklicher Belehrung über die Rechtsfolgen durchgeführten Erstattung der Rentenversicherungsbeiträge sei das Versicherungsverhältnis des Klägers in der deutschen Rentenversicherung vollständig aufgelöst worden. Deshalb stehe ihm auch aus den Beiträgen für den Zeitraum 15.6.1970 bis 8.6.1978, welche aufgrund der Inanspruchnahme von Rehabilitationsleistungen der Rentenversicherung im Jahr 1978 nicht erstattet worden waren, keine Rentenleistung mehr zu.
- 2 Der Kläger hat mit einem persönlich von ihm unterzeichneten Schreiben vom 3.8.2012 Beschwerde zum BSG erhoben und zugleich Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt, damit er zu seinem Recht komme. Er sei ohne Arbeit und ausreichendes Einkommen und benötige deshalb dringend Hilfe. Im Jahr 1984 habe er nicht gewusst, dass er bereits alles bekommen habe; er habe vielmehr auch aufgrund seiner unzureichenden Sprachkenntnisse angenommen, dass die nicht zurückerstatteten Beiträge für eine Rente übrig blieben.

II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>).
- 4 Einzig mögliches Rechtsmittel gegen das angefochtene LSG-Urteil ist eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a SGG). In einem solchen Verfahren geht es nicht darum, ob das Urteil des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 5 Im Verfahren des Klägers stellt sich weder eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung noch ist das LSG von höchstrichterlicher Rechtsprechung abgewichen. Vielmehr ergibt sich aus



der Regelung in § 210 Abs 6 S 2 und 3 SGB VI, die zum 1.1.1992 die inhaltsgleiche Vorschrift in § 1303 Abs 7 RVO abgelöst hat, klar und deutlich, dass mit der Durchführung einer Beitrags-erstattung das bisherige Versicherungsverhältnis aufgelöst wird und keine Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten mehr bestehen. Über diese Rechts-folge hat die damals zuständige LVA Westfalen den Kläger im Erstattungsbescheid vom 8.8.1984 ausdrücklich belehrt (dort heißt es auf S 1: "Die Erstattung schließt weitere Ansprüche aus den bisher zurückgelegten Versicherungszeiten aus, auch wenn die für diese Zeiten ent-richteten Beiträge nicht erstattet worden sind."). Dennoch hat es der Kläger bei der Beitragser-stattung belassen. Dass er den Bescheid vom 8.8.1984 insoweit nicht zutreffend verstanden haben will, liegt in seinem Verantwortungsbereich.

- 6 Es lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könnte. Das LSG hat nach ordnungsgemäßer Ladung des Klägers aufgrund mündli-cher Verhandlung entschieden und dessen Vorbringen in der Entscheidung gewürdigt. Wenn das Urteil nicht im Sinne des Klägers ausgefallen ist, liegt hierin kein Verfahrensmangel.
- 7 Mit der Ablehnung des Antrags auf PKH entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

III

- 8 Soweit der Kläger mit seinen Schriftsätzen zugleich persönlich ein Rechtsmittel gegen das Urteil des LSG einlegen wollte, ist dieses bereits deshalb unzulässig, weil es nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG für die Vertretung beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist. Es ist daher durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG).
- 9 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

